



# Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Wiessee e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kur- und Verkehrsverein Bad Wiessee e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Wiessee, eingetragen im Vereinsregister unter : VR 60044
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Er führt die Tradition des 1886 gegründeten Kur- und Verschönerungsvereins Bad Wiessee fort und darf nur gemeinnützige Zwecke verfolgen. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und die Förderung der Heimatkunde, sowie die Förderung der öffentlichen Kur und Gesundheitspflege.

## § 3 Gemeinnützigkeit nach Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO im BStBl I

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach entsprechendem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele sondern handelt nach dem Kostendeckungs-Prinzip. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person nach erfolgter Beitrittserklärung werden, die die Vereinszwecke fördern und unterstützen.

Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Das Antragsformular zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, juristische Personen können nur Fördermitglieder sein.

Personen, die sich um den Verein oder Bad Wiessee besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ablauf dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
- b) durch Tod bzw. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen
- c) durch Ausschluss. Mitglieder die den Vereinsbestrebungen schaden und/oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machen, kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 2 Monate im Rückstand ist. In allen Fällen erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Organe des Vereins

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen oder wenn es mind. 40 % der Mitglieder verlangen. In diesem Fall obliegt die Tagesordnungserstellung den Mitgliedern. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Zusätzlich gewünschte Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussfassungsvorschläge, die nicht Bestandteil der Einladung waren, können unter dem Punkt „Wünsche/Anträge/Sonstiges“ unmittelbar auch während der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über deren endgültige Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet dann die

# **Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Wiessee e.V.**

Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt alle Punkte mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von anderweitig geregelten Sitzungsinhalten. Der Vorstand ist an alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese so schnell als möglich umzusetzen. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss fest.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus dem Schriftführer, dem Kassier und den Beisitzern. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils als Alleinvertretungsberechtigter.

Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Der Kassier führt das Rechnungswesen, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und leistet nach Weisung des 1. oder 2. Vorsitzenden die fälligen Zahlungen. Die Vorsitzenden sind jederzeit zur Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung befugt und verpflichtet. Der Kassier soll nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter sein, da das sog. Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden muss.

Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit um einen oder mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B. mit der Leitung eines Arbeitskreises etc. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Erweiterung des Vorstandes und die Anzahl der Beisitzer.

Ein vom Vorstand ausgelöster Antrag auf Widerruf der Bestellung eines einzelnen oder als ganzes ist jederzeit statthaft. Der Rücktritt muss gleichzeitig mit einer Neuwahl erfolgen. Der Vorstand wird in der jährlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorjahres vorstellen und den Mitgliedern Auskunft über Bestandteile auf Verlangen gewähren. Der Vorstand kann nur entlastet werden, wenn der entsprechende Rechenschaftsbericht vorliegt. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Kassenprüfer und sein Vertreter wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Kassengeschäfte, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung des Vereins jährlich zu prüfen und muss in der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfungsbericht vorlegen.

## **§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur mittels 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur erfolgen, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Ladung mind. 1/3 aller Mitglieder erschienen und eine 3/4 Mehrheit für die Auflösung gestimmt hat. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung in der betreffenden Mitgliederversammlung nicht erschienen, so ist auf Antrag baldmöglichst eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung hierüber einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Jegliches Vermögen des Vereins geht bei Auflösung an die Gemeinde Bad Wiessee, welche dasselbe gesondert zu verwalten und die Erträge in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt das Vermögen einem in Bad Wiessee zu gleichem Zwecke neugegründeten eingetragenen Verein zu übertragen.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisher gültige.

Bad Wiessee, 05.06.2012